

8. Ist eine Klage, in der mit einem Wechselanspruch ein anderer Anspruch verbunden wird, der nicht Feriensache ist, im ganzen oder nur teilweise oder überhaupt nicht Feriensache?

GGG. § 200.

II. Zivilsenat. Urf. v. 12. Juli 1927 i. S. M. (Wehl.) w. Firma  
B. S. (Nl.). II 122/27.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist Ausstellerin zweier vom Beklagten akzeptierter, mangels Zahlung protestierter Wechsel vom 4. März und 2. Mai 1925 über insgesamt 2500 R.M. Sie hat auf Zahlung dieser Summe im Wechselprozeß Klage erhoben. Durch Vorbehaltsurteil des Landgerichts ist der Beklagte antragsgemäß verurteilt worden. Nach Überleitung ins ordentliche Verfahren hat die Klägerin ihren Anspruch um 23,80 R.M. erweitert mit der Begründung, dem Beklagten sei dieser Betrag als Provision versehentlich doppelt gutgebracht worden. Der Beklagte hat im ordentlichen Verfahren Widerklage auf Zahlung von 4481 R.M. erhoben. Das Landgericht hat sodann das Vorbehaltsurteil aufrechterhalten, den Beklagten zur Zahlung von weiteren 23,80 R.M. verurteilt und die Widerklage abgewiesen.

Gegen dieses am 24. Juli 1926 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 21. August 1926 Berufung eingelegt. Am 13. Oktober 1926 hat sein Anwalt die Berufungsbegründung eingereicht.

In der Berufungsinstanz ist die Verhandlung auf die Frage der Zulässigkeit der Berufung beschränkt worden. Das Oberlandesgericht hat die Berufung insoweit, als sie sich gegen die Aufrechterhaltung des Vorbehaltsurteils richtete, als unzulässig verworfen; im übrigen hat es die Berufung für zulässig erklärt.

Auf die Revision des Beklagten wurde seine Berufung im vollen Umfang für zulässig erklärt.

#### Gründe:

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, daß ein Anspruch aus einem Wechsel, gleichviel ob er im Wechselprozeß, im Nachverfahren oder im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werde, Feriensache sei, und daß dieser Charakter ihm auch erhalten bleibe, wenn mit ihm ein anderer Anspruch, der nicht zu den Feriensachen gehöre, verbunden werde oder wenn der Beklagte eine Widerklage erhebe, die gleichfalls nicht Feriensache sei. Der Berufungsrichter kommt danach zu dem Ergebnis, daß im vorliegenden Rechtsstreit nur der Wechselanspruch, nicht aber der mit ihm verbundene Anspruch auf Zahlung von 23,80 R.M. aus ungerechtfertigter Bereicherung und ebensowenig die Widerklage als Feriensache zu behandeln sei. Daraus folge, daß die Berufung wegen des Wechselanspruchs bis zum 21. September 1926 habe begründet werden müssen, was nicht geschehen sei, während sie im übrigen noch bis zum 15. Oktober 1926 habe begründet werden können und (durch Einreichung der

Berufungsbegründung vom 13. Oktober 1926) auch rechtzeitig begründet worden sei.

Diese Auffassung ist, wie die Revision mit Recht rügt, nicht haltbar.

Zutreffend geht zwar das Oberlandesgericht davon aus, daß es für die Frage, ob Ansprüche aus Wechselln zu den Feriensachen gehören, nicht von Bedeutung sei, in welchem Prozeßverfahren sie erhoben werden, sondern daß es allein auf die Natur des Anspruchs als eines Wechselanspruchs ankomme. Der Vorderrichter folgt darin der ständigen Rechtsprechung des I. Zivilsenats des Reichsgerichts, der diese Ansicht in RGZ. Bd. 78 S. 316 gegen die abweichende Meinung des III. Zivilsenats in JW. 1910 S. 294 Nr. 35 mit überzeugenden Gründen verteidigt und an ihr festgehalten hat. In RGZ. Bd. 78 S. 316 ist grundsätzlich ausgesprochen, daß eine Klage, die außer einem Wechselanspruch auch Ansprüche aus anderen, nicht unter § 200 Abs. 2 GVG. fallenden Rechtsverhältnissen umfasse, keine Feriensache sei. Insoweit weicht der I. Zivilsenat auch von JW. 1910 S. 294 Nr. 35 nicht ab. Diese Auffassung des I. Zivilsenats lehnt das Oberlandesgericht unter Berufung auf die Praxis in Mieträumungs-Sachen mit der Erwägung ab, sie könnte nur damit begründet werden, daß der Kläger durch die Verbindung der Ansprüche ihre Eilbedürftigkeit selbst verneint habe. Diese Begründung schlage aber um so weniger durch, als die Behandlung des Wechselanspruchs als eilbedürftig innerhalb des Gesamtprozesses durchaus möglich bleibe und durch Teilurteil gesichert werden könne, während die Auffassung des Reichsgerichts hier zu dem befremdenden Ergebnis führe, daß die Erhebung des geringfügigen Anspruchs von 23,80 RM den Charakter des Wechselanspruchs von 2500 RM als Feriensache entscheidend beeinflussen würde.

In diesen Darlegungen kann jedoch eine rechtlich einwandfreie Lösung der Frage nicht erblickt werden.

Die Auffassung, daß bei prozessual zulässiger Verbindung anderer, in § 200 Abs. 2 GVG. nicht als Feriensachen bezeichneter Klagenansprüche mit einem Wechselanspruch dem Rechtsstreit im ganzen die Eigenschaft der Feriensache zukomme, hat das Oberlandesgericht nicht vertreten. Sie wäre auch abzulehnen, weil dadurch jedem Anspruch, auch wenn er weder nach dem Gesetz Feriensache, noch nach richterlichem Ermessen eilbedürftig ist, die Eigenschaft einer Ferien-

sache verschafft werden könnte, und zwar bloß durch den Willen des Klägers, wenn dieser in der Lage ist, ihn mit einem Wechselspruch zu verbinden. Das wäre nicht vereinbar mit dem Zweck des Gesetzes, das sich in § 200 Abs. 2 OBG. durch die Bezeichnung genau formulierter Ansprüche als Feriensachen eine den normalen Geschäftsgang der Gerichte einschränkende Bedeutung beilegt.

Daraus folgt indessen nicht, daß bei der Behandlung mehrerer, in einem einheitlichen Rechtsstreit befangener Klagenansprüche eine Teilung nach Feriensachen und Nicht-Feriansachen möglich wäre. Denn das Gesetz geht in § 200 Abs. 2 von einer durch bestimmte Ansprüche gekennzeichneten Prozeßsache aus und gibt keinen Anhalt dafür, daß eine Klage, die auch noch andere, dort nicht bezeichnete Ansprüche enthält, einer Spaltung wegen ihrer Behandlung als Feriensache fähig wäre. Die Bezeichnung derjenigen Sachen in Abs. 2, die gesetzlich als Feriensachen gelten sollen, beruht auf der unwiderleglichen Vermutung, daß sie ihrer Natur nach eilbedürftig zu sein pflegen, wenn sie den Gegenstand der Klage ausmachen. Diese Vermutung greift nicht Platz, wenn sie mit anderen Ansprüchen, die nicht Feriensachen sind, verbunden werden. Erfüllen daher die mehreren in einer einheitlichen Klage verbundenen Ansprüche nicht in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen, unter denen eine Sache nach § 200 Abs. 2 OBG. Feriensache ist, so ist der Rechtsstreit — vorbehaltlich anderweitiger richterlicher Entscheidung — als Nicht-Feriansache zu behandeln. Zweckmäßigkeitsgründe stehen dieser Auffassung nicht entgegen. Es mag sein, daß in Mieträumungs-Sachen der Anspruch auf Räumung als Feriensache, der Anspruch auf Zahlung nicht als solche behandelt wird, wie denn auch die Tatsacheninstanzen mitunter eine einzelne Beweisaufnahme oder die Verkündung einer Entscheidung zur Feriansache erklären. Ein unabweisliches praktisches Bedürfnis besteht jedoch für die gekennzeichnete Behandlung der Mieträumungs-Sachen nicht. Denn das Gesetz hat in § 145 ZPO., der dem Gericht die Befugnis gibt, mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Verfahren zu verhandeln, den Weg gewiesen, auf dem der Eilbedürftigkeit eines (verbundenen) Anspruchs, der an sich Feriansache wäre, Rechnung getragen werden kann. Ein solcher Anspruch gewinnt durch die Trennung des Rechtsstreits in zwei selbständige Verfahren die Eigenschaft als Feriansache oder erlangt sie zurück, wie denn auch dem Gericht ohne Trennung der

Ansprüche nach § 145 ZPO. die Möglichkeit offensteht, den Rechtsstreit als solchen zur Feriensache zu erklären, falls besondere Gründe dafür sprechen. Aus der von den Instanzgerichten bevorzugten Teilung des einheitlichen Rechtsstreits in Feriensachen und Nichtferiensachen werden sich zwar innerhalb der Instanz kaum irgendwelche Unzuträglichkeiten ergeben. Diese beginnen aber, wie sich hier gezeigt hat, wenn der Prozeß in die zweite Instanz erwächst. Dann führt der vom Oberlandesgericht vertretene Standpunkt notwendig dahin — und diese Folgerung wird auch vom Vorderrichter selbst gezogen — daß für die Berufung einer Partei zwei verschiedene Berufungsbegründungs-Fristen in Lauf gesetzt werden, eine für den Wechselanspruch, die auch während der Gerichtsferien läuft, die andere für die übrigen Ansprüche, die durch die Ferien gehemmt wird. Dieses Ergebnis ist unannehmbar und mit der Prozeßordnung nicht zu vereinigen.

Ebenso, wie es für eine Partei nur eine Berufung und nur eine Frist gibt, innerhalb deren die Berufung einzulegen ist, kennt das Gesetz (§§ 519ffg ZPO.) auch nur eine Berufungsbegründung und nur eine Frist, innerhalb deren die Begründung einzureichen ist. Zum Zwecke der Zusammendrängung des Verfahrens und der Prozeßbeschleunigung eingeführt, hat die Berufungsbegründung die Anträge zusammenzufassen, die gestellt werden sollen; sie ist also einheitlich und unteilbar, und nach der für sie vorgeschriebenen Frist richtet sich auch die Begründung der Anschlußberufung (§ 522a Abs. 2 ZPO.). Die Schwierigkeiten, die sich je nach der Handhabung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Ferien daraus ergeben können, mögen den Verfassern der jüngsten Prozeßnovelle nicht vorgeschwebt haben. Ihre Lösung kann aber nicht so gefunden werden, daß sich die Vorschriften über die Ferien im Widerspruch mit dem geltenden Prozeßrecht, dem sie dienen sollen, durchsetzen und daß sie zur Bestimmung von Fristen nötigen, die das Prozeßrecht nicht kennt. Die Lösung kann vielmehr nur auf einem Wege geschehen, der beide Gesetze miteinander in Einklang bringt.

Es kann sich daher nur fragen, ob ein Rechtsstreit im ganzen als Feriensache zu behandeln ist, wenn in ihm Ansprüche, die an sich Feriensache wären, mit Nichtferiensachen verbunden worden sind, oder ob der hier vertretene entgegengesetzte Standpunkt zu bevorzugen ist. Auf keinen Fall könnte gegen den letzteren Standpunkt

geltend gemacht werden, daß unter Umständen durch einen geringfügigen Wert des verbundenen Anspruchs (wie er hier vorliegt) dem andern Anspruch (hier dem Wechselanspruch) die Eigenschaft als Feriensache genommen wird. Denn der Fall kann ebenjogut umgekehrt liegen. Die Höhe des Objekts kann daher grundsätzlich keine Rolle spielen. Noch weniger kann sich die Beantwortung der Frage verschieden gestalten, je nachdem der neben einem Wechselanspruch erhobene Anspruch einen erheblichen oder einen geringfügigen Streitgegenstand betrifft. Für eine solche Unterscheidung würde es an jeder zuverlässigen Grenze fehlen und es würde dadurch Willkür an Stelle einer festen Norm gesetzt werden. Denn da es sich um die Wahrung von Fristen handelt, wäre nur Rechtsunsicherheit die Folge, wenn der Höhe des Streitgegenstands eines neben einem Wechselanspruch geltend gemachten anderen Anspruchs Einfluß eingeräumt würde auf die Frage, ob der Rechtsstreit Feriensache ist oder nicht. Namentlich würde dem beratenden Anwalt bei einer solchen Unterscheidung jeder Maßstab fehlen, wenn er, wie hier, vor die Frage gestellt wird, innerhalb welcher Frist er eine Berufung zu begründen habe.

Auch die Interessen der Rechtsuchenden können gegen die hier vertretene engere Auslegung des § 200 Abs. 2 OBG. nicht angerufen werden. Man kann gegen die Zweckmäßigkeit der Einrichtung der Gerichtsferien vom Standpunkt der Bedürfnisse des Verkehrs aus streiten, und ihre Abschaffung ist auch schon vielfach befürwortet worden. Solange aber die Einrichtung besteht, liegt die genaue Befolgung der einschlägigen Vorschriften nicht nur im Interesse der Rechtsuchenden, deren gleichmäßige Behandlung durch eine nachgiebige Handhabung des Gesetzes verhindert würde, sondern sie ist auch eine Notwendigkeit eines geordneten Gerichtsbetriebs. Daher werden in RÖG. Bd. 31 S. 431 die Vorschriften über die Ferien als absolut gebietende Normen bezeichnet. Und für ihre ausdehnende oder weitherzige Auslegung wäre jedenfalls da kein dringendes praktisches Bedürfnis anzuerkennen, wo es der Kläger, wie hier, selbst in der Hand hat, sich durch getrennte Klagen die Eigenschaft seines Wechselanspruchs als Feriensache zu sichern, wo er aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Sollten sich gleichwohl aus dieser grundsätzlichen Einstellung im Einzelfall Härten ergeben, so bietet eine Möglichkeit zu ihrer Beseitigung die

richterliche Befugnis, entweder die Sache als solche zur Feriensache zu erklären oder sie in getrenntem Prozeß zu verhandeln.

Ist sonach der vorliegende Rechtsstreit keine Feriensache, so bedarf es an sich keiner Erörterung der Frage, ob einer Klage, die nach ihrem Inhalt Feriensache wäre, diese Eigenschaft dadurch genommen wird, daß der Beklagte eine Widerklage erhebt, die keine Feriensache ist. Es mag aber gegenüber dem diese Frage bejahenden Standpunkt der Revision bemerkt werden, daß die Frage mit dem Vorderrichter zu verneinen wäre. Das Oberlandesgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß die Widerklage keine Feriensache sei, aber nur deshalb, weil es eine Teilung für möglich hält. Nach seiner Auffassung soll die Klage, wenn sie Feriensache ist, durch Erhebung einer Widerklage diese Eigenschaft nicht verlieren. Da eine solche Teilung eines einheitlichen Rechtsstreits in Ansprüche, die Feriensachen sind, und solche, die es nicht sind, abgelehnt werden muß, ist die Folge die, daß der ganze Prozeß, also Klage und Widerklage, Feriensache ist. Es liegt hier anders als bei der mit dem Willen des Klägers erfolgten Häufung von Klageansprüchen, die für sich genommen teilweise Feriensachen, teilweise keine Feriensachen sind. Denn maßgebend für eine einheitliche Entscheidung kann nur die Natur der Klage sein, und der Kläger, dem für seinen Anspruch gesetzlich das Recht zusteht, ihn als Feriensache behandelt zu sehen, kann darin nicht durch eine von seinem Willen unabhängige Erhebung einer Widerklage beeinträchtigt werden.

Dies sonach die Frist zur Berufungsbegründung in den Gerichtsferien nicht, weil der Rechtsstreit keine Feriensache war, so ist die Berufung im ganzen und nicht nur zum Teil, wie das Oberlandesgericht annimmt, rechtzeitig begründet worden.